Der Vorsitzende
des Hauptausschusses
der Stadt Tornesch

Der Vorsitzende
des Sonderausschusses
Fusion Uetersen/Tornesch
der Stadt Uetersen

An

- die Mitglieder des Tornescher Hauptausschusses
- die Mitglieder des Uetersener Sonderausschusses Fusion Uetersen/Tornesch
- die Bürgervorsteherin der Stadt Tornesch Heide-Marie Plambeck
- die Bürgervorsteherin der Stadt Uetersen Heike Baumann
- den Bürgermeister der Stadt Tornesch Roland Krügel
- die Bürgermeister der Stadt Uetersen Andrea Hansen
- nachrichtlich den Ratsmitgliedern der Stadt Tornesch zur Kenntnis
- nachrichtlich den Ratsmitgliedern der Stadt Uetersen zur Kenntnis

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden ich Sie zu einer gemeinsamen

öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Tornesch
und des Sonderausschusses Fusion Uetersen/Tornesch der Stadt Uetersen

am Donnerstag, den 16.05.2013 um 19:00 Uhr im im Sitzungssaal der Stadt Uetersen ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung durch die beiden Vorsitzenden	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Kinder- und Jugendfragestunde	
4	Genehmigung der Niederschrift 05.03.2013	
5	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
6	Nachbetrachtung der Infoveranstaltungen	**VO/13/562**
7	Durchführung eines Bürgerentscheides zu einer möglichen Fusion	**VO/13/563**
8	Zeitplanung bis zum 01.01.2015	**VO/13/564**
9	Weiteres Vorgehen und Terminierung einer weiteren Sitzung	
Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung setzt der Tornescher Hauptausschuss seine Sitzung fort. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
10	Personalangelegenheiten	**VO/13/567**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gunnar Werner
Vorsitzender

Mit freundlichen Grüßen

gez. Adolf Bergmann
Vorsitzender

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/562**
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Herr Bergmann/Herr
	Bericht im Rat:	Werner
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	
		Inga Ries

Nachbetrachtung der Infoveranstaltungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.05.2013	Gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses -Fusion Uetersen-Tornesch- der Stadt Uetersen und des Hauptausschusses der Stadt Tornesch

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Vorsitzende des Sonderausschusses Fusion Uetersen/Tornesch hat diesen Punkt in die Tagesordnung aufgenommen, um eine gemeinsame Nachbetrachtung und Bewertung der am 16. und 17.04.2013 durchgeführten Informationsveranstaltungen vorzunehmen. Es soll unter diesem Tagesordnungspunkt auch beraten werden, ob weitere und wenn ja wie geartete Veranstaltungen durchgeführt werden sollten.

Hierbei sollten nach Auffassung der Verwaltung folgende Aspekte in die Überlegungen mit einbezogen werden:

- Zeitpunkt ev. Veranstaltungen (z.B. nach den Sommerferien, zeitnah vor dem Bürgerentscheid)
- Angebot an bestimmte Personengruppen (z.B. Beteiligung von Jugendlichen)
- Durchführung bzw. Moderation (z.B. durch die neugewählten politischen Vertreter oder die Firma Ramboll)

Entsprechend der von den beiden Selbstverwaltungsgremien beschlossenen Projektkonzeption der Firma Ramboll hat die Firma unter dem dort enthaltenen Modul 3 „Kommunikation und Bürgerbeteiligung“ drei Maßnahmen vorgesehen, die unterschiedliche Informationsbedarfe und Zugangswege enthalten.

1. Information und Frageforum über eine eigene temporäre Website
   Die Website www.staedtefusion.de wurde am 12.04.2013 online gestellt und wird bis einschließlich 10.05.2013 aktiv von Ramboll moderiert. Danach bleibt die Website ohne Moderation bis September als Informationsquelle bestehen.
2. Bürgeranhörung (moderierte Abendveranstaltungen)
   Damit sind die beiden Veranstaltungen vom 16. und 17.04.2013 gemeint.
3. Unterstützung bei der Pressearbeit.
   Hier gab es bisher einen Entwurf für eine Pressemitteilung bei Offenlegung des Gutachtens. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage ist eine weitere Pressemitteilung in Vorbereitung, um auf die Website (Punkt 1) hinzuweisen.

Die in der Projektkonzeption beschriebenen Leistungen der Firma Ramboll sind demzufolge (mit Ausnahme des Punktes 3, wofür 2 Beratertage angesetzt waren) in dem angebotenen Umfang geliefert. Darüber hinausgehende Leistungen müssten neu beschlossen werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung ist abhängig von ev. beschlossenen Zusatzangeboten zu beurteilen.
Zuständig ist für die Stadt Tornesch der Hauptausschuss. Der Sonderausschuss Fusion Uetersen/Tornesch bereitet dem Hauptausschuss der Stadt Uetersen eine Beschlussempfehlung vor.

Zu E: Beschlussempfehlung

Es werden keine / folgende Zusatzveranstaltungen im Vorwege des Bürgerentscheids durchgeführt:

…….

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/563**
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Herr Bergmann/Herr Werner
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Gunnar Werner Inga Ries

Durchführung eines Bürgerentscheides zu einer möglichen Fusion

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.05.2013	Gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses -Fusion Uetersen-Tornesch- der Stadt Uetersen und des Hauptausschusses der Stadt Tornesch
18.06.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

§ 16 g Abs. 1 GO definiert den Bürgerentscheid dahingehend, dass die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl beschließen kann, dass Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsangelegenheiten selbst entscheiden.

Vor Durchführung eines Bürgerentscheides muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte der Gemeindevertretung schriftlich darlegen (§ 16 g Abs. 6 GO). Standpunkte und Begründungen der Gemeinde werden durch Beschluss der jeweiligen Ratsversammlungen festgelegt. Die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger hierüber erfolgt gemeinsam mit der Übersendung der Stimmbenachrichtigungskarte. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dadurch vor ihrer Entscheidung Kenntnis von allen maßgeblichen Argumenten haben, damit sie diese in ihre Überlegungen und ihr Abstimmungsverhalten einbeziehen können.

Nach § 16 g Abs. 7 GO kommt ein Bürgerentscheid zustande, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen die gestellte Frage mit ja bzw. nein beantwortet. Diese Mehrheit muss mindestens 18% der Stimmberechtigten betragen (ca. 2.500 Bürger/innen in Uetersen und ca. 1.800 Bürger/innen in Tornesch). Kommt die erforderliche Mehrheit wegen Stimmengleichheit nicht zustande oder beteiligen sich weniger als 18% der

Stimmberechtigten an dem Bürgerentscheid, so haben die Ratsversammlungen die Angelegenheit abschließend zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung und kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden (§16 g Abs. 8 GO).

Daher bezieht sich der Beschluss der Ratsversammlungen auf zwei Gegenstände, nämlich die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit und den Inhalt des Bürgerentscheids.

Bezüglich des zeitlichen Aspektes ist die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) heranzuziehen. § 10 GKAVO regelt, dass für einen Bürgerentscheid ein von der Gemeinde festzulegender Sonntag zu wählen ist. Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig. Nach § 10 Abs. 3 GKAVO gelten für die Durchführungen des Bürgerentscheides die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes entsprechend (z. B. Wahl der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses, Bildung der Wahlbezirke, Aufstellen, Bekanntmachen des Wählerverzeichnisses). Damit ist ein Zeitraum von ca. drei Monaten zwischen Beschluss der Gemeindevertretung und der Durchführung des Bürgerentscheides einzuplanen.

Die Städte Tornesch und Uetersen haben entschieden, dass der Bürgerentscheid zusammen mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 durchgeführt werden soll.

Zeitlich in einem Zusammenhang zu bringen sind diese Fristen dann mit denen, die für eine Gebietsänderung gelten. Bei einer Gebietsänderung ist insbesondere zu beachten, dass die gesetzlich geforderten Unterlagen für eine Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens am 30.09. vorliegen müssen, wenn eine Vereinigung der beiden Städte zum 01.01. des Folgejahres geplant ist. In den derzeitigen Diskussionen wird eine Vereinigung zum 01.01.2015 angestrebt, sodass bei einem positiven Votum zur Fusion ca. 14 Monate zwischen Bürgerentscheid und Vorlage der Unterlagen bei der Kommunalaufsicht liegen. Diese Fristen können nach jetziger Einschätzung eingehalten werden.

Für den weiteren Verlauf wird darauf hingewiesen, dass eine Neuwahl der Gemeindevertretung innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung (Januar bis März 2015) zu erfolgen hat und dann zum Ende der regulären Wahlzeit (Mai 2018) gilt.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung:

Für die unter A genannten Standpunkte der Gemeinde, die durch Beschluss festzulegen sind, wurde die Empfehlung aus dem Gutachten der Firma Ramboll als Grundlage genommen. Diese sind unter D als Beschlussvorschlag aufgeführt. Ob diese Empfehlung der Gutachter als eigene Stellungnahme übernommen werden soll, ist politisch zu bewerten. Der Beschlussvorschlag ist bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen.

Die Gemeindevertretung hat dann die Fragestellung zu formulieren. Als Beratungsvorschlag wird folgende Fragestellung unterbreitet:

Sind Sie dafür, dass die Städte Tornesch und Uetersen sich zum 01.01.2015 zu einer neuen Stadt vereinigen?

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen und Zuständigkeit:

Zuständig ist für die Stadt Tornesch vorberatend der Hauptausschuss. Der Sonderausschuss Fusion Uetersen/Tornesch bereitet dem Hauptausschuss der Stadt Uetersen eine Beschlussempfehlung vor. In beiden Städten ist endgültig zuständig die jeweilige Ratsversammlung.

Zu E: Beschlussempfehlung

Es wird in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen ein Bürgerentscheid zur Frage durchgeführt, ob die Städte sich 01.01.2015 zu einer vereinigten neuen Stadt zusammenschließen sollen.

Den Bürgerinnen und Bürgern in Tornesch und Uetersen wird daher im Bürgerentscheid, der zusammen mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 durchgeführt werden soll, folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

Sind Sie dafür, dass die Städte Tornesch und Uetersen sich zum 01.01.2015 zu einer neuen Stadt vereinigen?

Die Stadt Tornesch/Stadt Uetersen befürwortet diese Fusion aus folgenden Gründen:

Die Städte erwarten eine Qualitätsverbesserung der kommunalen Selbstverwaltung durch Zusammenführung der beiden jetzigen Stadtverwaltungen. Gleichzeitig ist nach einem von den Städten in Auftrag gegebenen Gutachten nach einer Gegenüberstellung der erwartenden Fusionsrendite mit den zu erwartenden Investitions- und Mehrkosten mit jährlichen Einsparungen zu rechnen.

Die zu erwartenden Qualitätsverbesserungen umfassen folgende Aspekte:

- Qualitätsverbesserung für die Bürger durch leistungsfähigere Verwaltung: Durch einen größeren Personalkörper können Vorgänge flexibler bearbeitet, das Leistungsangebot ausgebaut sowie Öffnungszeiten verlängert werden. Personalausfälle und Arbeitsspitzen können besser abgefedert werden.
- Eine stärkere Spezialisierung innerhalb des bestehenden Personalkörpers ist durch eine Bündelung von Aufgaben, die bisher mit Kleinststellenanteilen wahrgenommen wurden möglich.
- Gemeinsame Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten einer fusionierten Stadtverwaltung ermöglichen eine bessere Anpassung an bereits bestehende räumliche und wirtschaftliche Verflechtungen beider Städte. Teile der Aufwände, die bislang für konkurrierende Angebote und Planungen oder Absprachen zwischen den beiden Städten aufgewendet werden, würden durch eine Fusion entfallen und könnten in eine verbesserte Gesamtplanung für das neue gemeinsame Stadtgebiet investiert werden. Diese Vorteile liegen insbesondere in einer koordinierten Stadtentwicklungsplanung auf der Hand, mit dem z.B. der Einzelhandel, die Gewerbeflächensituation, die Ausweisung von Wohngebieten und die Verkehrsinfrastruktur besser koordiniert werden können.
- Heute anfallende, regelmäßige politische und interkommunale Abstimmungsbedarfe für die gemeinsamen Angebote der Zweckverbände (Schulzweckverband und Zweckverband Volkshochschule), entfallen bei einer Fusion.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/564**
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Herr Bergmann/Herr Werner
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Inga Ries

Zeitplanung bis zum 01.01.2015

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.05.2013	Gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses -Fusion Uetersen-Tornesch- der Stadt Uetersen und des Hauptausschusses der Stadt Tornesch

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A: Sachbericht

Bekanntermaßen müssen die beiden neu gewählten Ratsversammlungen in ihren jeweiligen konstituierenden Sitzungen einen Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen, wenn die bisherige Planung beibehalten werden soll, zusammen mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 die Bürger über eine mögliche Fusion entscheiden zu lassen. Diese Frist ergibt sich daraus, dass nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften für den Bürgerentscheid die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gelten (sh. auch Vorlage Nr. 2013/0120). Es ist eine Vorlaufzeit von 3 Monaten einzuplanen. Zur Information ist als **Anlage 1** ein Zeitplan nach den Vorschriften des Wahlrechts beigefügt.

Zu entnehmen ist diesem Zeitplan auch, dass bei einer positiven Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids in der konstituierenden Sitzung dann auch ein Gemeindeabstimmungsausschuss mit je 8 Beisitzerinnen und Beisitzern je Stadt zu wählen ist.

In den Sitzungen der Ratsversammlung nach dem Bürgerentscheid ist dann die Beschlussfassung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids sowie über Einsprüche vorzunehmen.

Im Fall eines erfolglosen Bürgerentscheids ist eine endgültige Entscheidung der Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit zu treffen (§ 16 g Abs. 7 Satz 3 GO).

Im Fall eines positiven Votums zur Fusion sind dann zügig die Verhandlungen über einen Gebietsänderungsvertrag aufzunehmen, da die Unterlagen spätestens bis 30.09.2014 der Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten sind. Der Gebietsänderungsvertrag und die an die Kommunalaufsicht weiterzuleitenden Unterlagen sind insofern zwingend bis dahin von den jeweiligen Ratsversammlungen zu beschließen.

Die Gebietsänderungsverträge nach § 16 GO enthalten Regelungen über die Einzelheiten aus Anlass der vorzunehmenden Gebietsänderung. Hier geht es u.a. um die Überleitung des Gemeinderechts, Regelungen zur Rechtsnachfolge, Zuschnitt von Wahlkreisen.

Zu B: Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat diese Kurzfassung der Zeitplanung als Information aufbereitet, da der Vorsitzende des Sonderausschusses Fusion Uetersen/Tornesch diesen Punkt auf die Tagesordnung genommen hat, um rechtzeitig über die weiteren Schritte zu beraten.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss Tornesch/der Sonderausschuss Fusion Uetersen/Tornesch nimmt den Zeitplan zur Kenntnis.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Zeitplan Bürgerentscheid

Stand: 23. April 2013

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
02.05.2013	Versendung der Einladung für den Fusions- bzw. Hauptausschuss am 16.05.2013, Vorbereitung der schriftlichen Begründung der Ratsversammlungen für die Bürgerinnen und Bürger	GAL
Sitzung Fusions- bzw. Hauptausschuss **16.05.2013**	Beschlussempfehlung der Ausschüsse an die Ratsversammlungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids	Fusionsausschuss
Sitzung der RV **14.06.2013 (Uet.)** **18.06.2013 (Tor.)**	Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzungen der Ratsversammlungen über die Durchführung des Bürgerentscheids (§ 16g Abs. 1 GO)	Gemeindevertretung
möglichst in derselben Sitzung **14.06.2013 (Uet.)** **18.06.2013 (Tor.)**	Wahl der (acht) Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Gemeindeabstimmungsausschusses (§ 12 Abs. 3 GKWG)	Gemeindevertretung bzw. Hauptausschuss
möglichst bald	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindeabstimmungsausschusses (§ 2 Abs. 1 und § 87 Abs. 5 GKWO)	
möglichst bald	Berufung der/des stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiterin/Gemeindeabstimmungsleiters (§ 12 Abs. 1 Satz 3 GKWG)	GAL
möglichst bald	Einteilung der Gemeinde in Abstimmungsbezirke sowie Bestimmung eines oder mehrerer dieser Abstimmungsbezirke für die Briefabstimmung Hinweis: Keine gesonderten Briefabstimmungsvorstände! (§ 16 Abs. 1 GKWG, § 7 Abs. 1 GKWO (und ggf. § 8 GKWO)	GAL
möglichst bald	Bestimmung der Abstimmungsräume (§§ 35 und 93 Abs. 1 GKWO)	GAL
parallel	Ermittlung des Vordruckbedarfs (Abstimmungszettel, Abstimmungsscheine, weitere Briefabstimmungsunterlagen) und Beschaffung/Erstellung der Vordrucke	GAL
42. Tag vor dem Abstimmungstag **11.08.2013**	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Abstimmungsgebiet maßgebenden Zeitspanne von mindestens sechs Wochen – Abstimmungsberechtigung – (§ 3 Abs. 1 GKWG)	

Zeitplan **für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen** **am 22. September 2013**		
Termin/Frist	**Aufgaben und Befugnisse** **(Vorschrift)**	**Zuständige Stelle**
etwa fünf bis drei Wochen vor dem Abstimmungstag	Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände (§ 14 GKWG, § 3 Abs. 1 GKWO) Hinweis: Auf rechtzeitige Schulung der Abstimmungsvorstände achten!	GAL
35. Tag vor dem Abstimmungstag **18.08.2013**	Stichtag für die Aufstellung der Abstimmungsverzeichnisse (§ 11 Abs. 1 GKWO) Hinweis: Regelungen über die Führung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beachten! (§ 11 Abs. 2 bis 6 und § 16 GKWO)	
spätestens 35. Tag vor dem Abstimmungstag **18.08.2013**	Bereitstellung der Abstimmungszettel und der Vordrucke für die Briefabstimmung (§ 19 Abs. 4 GKWO)	GAL
nicht vor dem 34. Tag vor dem Abstimmungstag **19.08.2013**	Erteilung von Abstimmungsscheinen und Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen, Ermöglichung der Brief-Abstimmung an Ort und Stelle (§§ 19 ff. GKWO)	GAL
Etwa zeitgleich	**Schriftliche Darlegung der Standpunkte und Begründungen** der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids insbesondere durch örtliche Bekanntmachung (§ 16 g Abs. 6 GO, § 10 Abs. 2 GKAVO)	Gemeindevertretung/ Ausschuss sowie Antragstellende des BE
spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag **29.08.2013**	Bekanntmachung über die Bereithaltung der Abstimmungsverzeichnisse zur Einsichtnahme und die Erteilung von Abstimmungsscheinen (§ 17 Abs. 1 GKWG, § 13 Abs. 2 und § 87 GKWO)	GAL
spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstag **01.09.2013**	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten über ihre Eintragung im Abstimmungsverzeichnis (§ 12 GKWO)	GAL
vom 20. bis 16. Tag vor dem Abstimmungstag **02.09. – 06.09.13**	Bereithaltung der Abstimmungsverzeichnisse zur Einsichtnahme (Einsichtsfrist) und Zeitraum für die Einlegung von Einsprüchen (§ 17 Abs. 1 GKWG, §§ 13 und 14 GKWO)	GAL
spätestens am 13. Tag vor dem Abstimmungstag **09.09.2013**	ggf. Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen auf die Regelung des § 51 Abs. 3 GKWO (Durchführung der Briefabstimmung) (51 Abs. 4 GKWO)	GAL

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
spätestens am 10. Tag vor dem Abstimmungstag **12.09.2013**	Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen das Abstimmungsverzeichnis (§ 15 Abs. 2 GKWO)	GAL
binnen zwei Tagen nach Zustellung der Einspruchsentscheidung (**Ausschlussfrist**)	Einlegung von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen wegen des Abstimmungsverzeichnisses (§ 15 Abs. 3 GKWO)	an GAA (über GAL)
spätestens am 8. Tag vor dem Abstimmungstag **14.09.2013**	ggf. Anforderung der für die Stimmabgabe mit Abstimmungsschein erforderlichen Verzeichnisse der Abstimmungsberechtigten von den Leitungen der Einrichtungen (§ 20 Satz 1 GKWO)	GAL
mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstag **15.09.2013**	Einladung des GAA zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung (§§ 2, 87 GKWO)	GAL
spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag **16.09.2013**	Bekanntmachung über Zeit, Ort und nähere Einzelheiten der Abstimmung (Abstimmungsbekanntmachung) (§§ 38, 87 GKWO)	GAL
spätestens am 4. Tag vor dem Abstimmungstag **18.09.2013**	Bei Bedarf Sitzung des GAA: Entscheidung über Beschwerden wegen des Abstimmungsverzeichnisses (§ 15 Abs. 3 GKWO)/ Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung von Abstimmungsscheinen (§18 Abs. 7 GKWO)	GAA
spätestens am Tag vor, frühestens am 3. Tag vor dem Abstimmungstag **19.09.2013**	Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse (Beurkundung) (§ 17 GKWO)	GAL
2. Tag vor dem Abstimmungstag 12.00 Uhr **20.09.2013**	Schluss der Entgegennahme von Abstimmungsscheinanträgen, soweit nicht nach § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 GKWO Ausnahmen zulässig sind (§ 18 Abs. 5 Satz 1 GKWO)	GAL
Abstimmungstag bis 8.00 Uhr **22.09.2013**	Ausstattung der Abstimmungsvorstände (§§ 41 und 21 Abs. 2 GKWO)	GAL

Zeitplan
für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen am 22. September 2013

Termin/Frist	Aufgaben und Befugnisse (Vorschrift)	Zuständige Stelle
Abstimmungstag bis 8.00 Uhr, an diesem Tag eingehende Abstimmungsbriefe sofort **22.09.2013**	Übergabe der Abstimmungsbriefe (§ 52 Abs. 2 GKWO)	GAL an die zuständigen Abstimmungsvorstände
Abstimmungstag 8.00 bis 18.00 Uhr **22.09.2013**	Abstimmungsdauer (§ 39 GKWO)	
Abstimmungstag 12.00 Uhr **22.09.2013**	Schluss der Entgegennahme von Abstimmungsscheinanträgen in Ausnahmefällen; letzter Termin für die Anforderung von Briefabstimmungsunterlagen (§ 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 19 Abs. 4 GKWO)	GAL
Abstimmungstag ab 18.00 Uhr **22.09.2013**	Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken (§§ 34 und 35 GKWG, §§ 54 ff. GKWO)	Abstimmungsvorstände
Abstimmungstag nach 18.00 Uhr **22.09.2013**	Schnellmeldungen (§ 60 GKWO)	Abstimmungsvorstände
Abstimmungstag, nach 18.00 Uhr **22.09.2013**	Übergabe der Abstimmungsniederschriften mit Anlagen, der übrigen Abstimmungsunterlagen und der Ausstattungsgegenstände (§ 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 und 3 GKWO)	Abstimmungsvorsteher/in an GAL
unverzüglich nach dem Abstimmungstag	Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 36 Satz 1 GKWG, § 63 GKWO)	GAA
nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses	Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift nebst Anlagen an die KAB zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung anhand der eingereichten Unterlagen (§ 63 Abs. 5 GKWO)	GAL an KAB
nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses	Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 36 Satz 2 GKWG, §§ 64 und 87 GKWO)	GAL
binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses	Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Abstimmung (möglich durch Abstimmungsberechtigte, KAB) (§ 38 GKWG, § 64 Satz 2 GKWO)	an GAL

Zeitplan **für den Bürgerentscheid in der Stadt Tornesch/Stadt Uetersen** **am 22. September 2013**		
Termin/Frist	**Aufgaben und Befugnisse** **(Vorschrift)**	**Zuständige Stelle**
Ablauf der Einspruchsfrist	Sitzung des bestehenden Wahlprüfungsausschuss (Vorprüfung der Einsprüche gegen die Abstimmung sowie die Gültigkeit der Abstimmung von Amts wegen) (§ 39 GKWG, § 66 Abs. 2 GKWO)	Wahlprüfungsausschuss
nächste Sitzung der Gemeindevertretung	Beschlussfassung über die Gültigkeit des Bürgerentscheids sowie über Einsprüche (§ 39 GKWG, § 66 Abs. 2 GKWO)	Gemeindevertretung
Danach	Zustellung des Beschlusses über die Gültigkeit des Bürgerentscheids an die KAB und an die Person, die Einspruch erhoben hat (§ 40 Abs. 1 GKWG, § 70 Abs. 1 und 2 GKWO)	GAL
unverzüglich nach Rechtskraft des Beschlusses	Bekanntmachung des rechtskräftigen Beschlusses über die Abstimmungsprüfung (§ 70 Abs. 5 GKWO)	GAL
eine der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses	In den Fällen des erfolglosen Bürgerentscheids endgültige Entscheidung der Angelegenheit (§ 16 g Abs. 7 Satz 3 GO)	Gemeindevertretung/ Ausschuss

Abkürzungen:

GKWG	Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
GKWO	Gemeinde- und Kreiswahlordnung
GAA	Gemeindeabstimmungsausschuss
GAL	Gemeindeabstimmungsleiterin oder Gemeindeabstimmungsleiter